

# RS Vwgh 1994/9/26 94/10/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §1;

AVG §73 Abs2;

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/07/03 90/08/0104 1

## Stammrechtssatz

Eine Beschränkung des Instanzenzuges hindert nicht den Übergang der Zuständigkeit im Devolutionsweg gem§ 73 AVG. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde iSd§ 73 AVG ist in jedem Fall zwar die Berufungsbehörde, darüber hinaus aber auch jede sonstige Behörde, die - bei Ausschluß eines ordentlichen Rechtsmittels - durch Ausübung des Weisungsrechtes oder Aufsichtsrechtes den Inhalt der unterbliebenen Entscheidung hätte bestimmen können (Hinweis B 18.1.1990, 89/09/0160).

## Schlagworte

Anrufung der obersten Behördesachliche Zuständigkeit in einzelnen AngelegenheitenInstanzenzugOffenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Allgemein Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetze

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994100110.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)